

Tagesordnungspunkt

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 73 Radium-Ost, 4. Änderung

1. Einleitung des Verfahrens

2. Zustimmung zum Entwurf

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Gremiums: Umweltschutz und Bauwesen		am 24.11.2004	
<input checked="" type="checkbox"/>	mit Beschlussentwurf		
<input type="checkbox"/>	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den		
zur Sitzung am			
<input type="checkbox"/>	auf Grund einer Beschlussempfehlung des	<input type="checkbox"/>	einstimmig
vom		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:	61	Stadt- und Raumplanung	
Beteiligte Dienststellen:			

Beschlussentwurf:

Auf Antrag des Investors wird die geplante Bebauung durch Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 Radium-Ost planungsrechtlich gesichert.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 Radium-Ost wird hiermit eingeleitet. Die vierte Änderung des Bebauungsplans wird zum Anlass genommen einen Änderungsplan zu erstellen.

Dem vorgelegten Änderungsentwurf wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungs- und Sachkosten (Bekanntmachung u.a.) trägt der Antragsteller. Für die Stadt entstehen Personalkosten für die Verfahrensdurchführung und Planungsbegleitung.

Begründung:

Durch die Planänderung wird die Errichtung von drei Gebäuden mit Geschosswohnungsbau statt der ursprünglich an dieser Stelle vorgesehenen Reihenhausbebauung ermöglicht. Hierzu bedarf es einer Anpassung bzw. Verschiebung der Baufenster. Einer über den Entwurf hinausgehenden nachträglichen Verdichtung wird über die Festsetzung der Zahl der Wohneinheiten entgegengewirkt. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die geplanten baulichen Entwicklungen planungsrechtlich zu sichern. Gleichzeitig wird eine Anpassung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung an die vorhandenen Katastergrenzen vorgenommen. Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen werden der mittlerweile entstandenen Ist-Situation angepasst.

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Insbesondere werden keine Vorhaben ermöglicht, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind oder Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH oder Vogelschutzgebieten auslösen.

Auf dieser Grundlage des vorgestellten Planentwurfes wird das Verfahren gem. §13 BauGB durchgeführt.

Anlagen